

ANHANG A. GRUNDLAGEN

A.1

TABELLEN

Übersicht über die Tabellen zu den Grundlagen

Nummer	Thema
A.1.1	Beschreibung der Leitungskategorien
A.1.2	Vorhabenspezifische Verbote aus rechtlichen Normen

A.1.1

BESCHREIBUNG DER LEITUNGSKATEGORIEN

Tabelle A.1.1-1 Beschreibung der Leitungskategorien

Leitungs- kategorie	Beschreibung der erforderlichen Umbau- / Ertüchtigungsmaßnahmen
2	Nutzung der Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (z. B. Isolatorentausch / Umbeseilung) Für die Realisierung des Vorhabens ist voraussichtlich kein Mastneubau bzw. keine Masterhöhung notwendig. Ggf. notwendige Maßnahmen an der Freileitung beschränken sich auf den Tausch von Freileitungskomponenten (Isolatoren) als Arbeiten an den bestehenden Masten und ggf. an der Beseilung. <u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Kleinräumige Montagefläche an einzelnen Abspannmasten und Tragsmasten erforderlich; bei Umbeseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an einzelnen Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i. d. R. keine Gehölzentnahme erforderlich. Kein neuer Schutzstreifen erforderlich. Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch Anlage temporärer Zufahrten zu Winden- und Trommelplätzen; in empfindlichen Bereichen Auslegung mit Alu Trackway Panels; unter Umständen Anlieferung des Materials händisch bzw. mit kleinen Raupengeräten zu den Maststandorten. erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel)
3	Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (z. B. einzelne Mastneubauten) Für die Realisierung des Vorhabens sind voraussichtlich punktuell einzelne Masterneuerungen bzw. Mastersatzneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig, um technische Anforderungen durchgehend zu erfüllen. Hierbei kann es ggf. auch zu einer Erhöhung der neuen Masten kommen. <u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an einzelnen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an einzelnen Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i.d.R. keine Gehölzentnahme erforderlich; bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Kein neuer Schutzstreifen erforderlich. Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/Baggermatten; erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran, Bagger, ggf. Bohrpfahlgerät

Leitungs- kategorie	Beschreibung der erforderlichen Umbau- / Ertüchtigungsmaßnahmen
4	Ersatzneubau (Bestandsleitung kann nicht verwendet werden; Ersatzneubau in bestehenden Trassen notwendig) Die Bestandsleitung kann für die Aufnahme eines Gleichstromsystems durchgängig nicht genutzt werden. Die Bestandsleitung kann durch Netzumstrukturierung, z. B. Veränderung der Transportkapazität von 220 kV auf 380 kV, ggf. zukünftig entfallen, so dass der Trassenraum für eine Neubauleitung zur Verfügung steht. Der Neubau wird achsgleich zur bisher bestehenden Leitung erfolgen. Hierbei kann es ggf. auch zu einer Erhöhung der neuen Masten kommen. Zur Nutzung des Trassenraumes ist ein Rückbau der bestehenden Leitung und Maste erforderlich. <u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an allen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i.d.R. keine Gehölzentnahme erforderlich; bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Unter Umständen Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege die Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/ Baggermatten; erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran, Bagger, ggf. Bohrpfahlgerät
5	Parallelneubau (Bestandsleitung kann nicht verwendet werden; Neubau parallel bestehender Trassen notwendig) <u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an allen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i.d.R. keine Gehölzentnahme erforderlich; Bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Neuer Schutzstreifen erforderlich, soweit möglich jedoch Nutzung bereits bestehender Schutzstreifen. Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege die Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/Baggermatten; erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran, Bagger, ggf. Bohrpfahlgerät

Leitungs- kategorie	Beschreibung der erforderlichen Umbau- / Ertüchtigungsmaßnahmen
6	Neubau (ohne Trassenbündelung) <u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an allen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i.d.R. keine Gehölzentnahme erforderlich; Bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Neuer Schutzstreifen erforderlich. Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege die Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/Baggermatten; erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran, Bagger, ggf. Bohrpfahlgerät

A.1.2

VORHABENSPEZIFISCHE VERBOTE AUS RECHTLICHEN NORMEN

Übersicht über die Vorhabensspezifischen Verbote aus rechtlichen Normen

Nummer	Belang
A.1.2.1	Belang Immissionsschutz
A.1.2.2	Belang Natur- und Landschaftsschutz
A.1.2.3	Belang Wald
A.1.2.4	Belang Kulturgüter und sonstige Sachgüter
A.1.2.5	Tabellen

BELANGE IMMISSIONSSCHUTZ

SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Vorhabenspezifische **Verbote** bestehen nach der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) für Orte zum dauerhaften Aufenthalt:

26. BImSchV § 4 Anforderungen zur Vorsorge:

...

(3) Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Bestehende Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse sowie bis zum 22. August 2013 beantragte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, für die ein vollständiger Antrag zu diesem Zeitpunkt vorlag, bleiben unberührt.

Eine **Ausnahme** bei Überspannungen von betroffenen Wohnbauflächen (Orte zum dauerhaften Aufenthalt) ist nach 26. BImSchV potenziell möglich:

26. BImSchV § 8 Zulassung von Ausnahmen:

...

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen des § 4 zulassen, soweit die Anforderungen des § 4 im Einzelfall unverhältnismäßig sind.

Die Erteilung einer Zulassung kommt nur im konkreten Einzelfall in Betracht, wenn abweichend von der generalisierenden Betrachtung, die der Regelung in § 4 der 26. BImSchV zugrunde liegt, besondere Umstände vorliegen, die die strikte Anwendung des Überspannungsverbots unverhältnismäßig erscheinen lassen. Auf der Ebene der Bundesfachplanung wird jedoch bei der korridorbezogenen Betrachtung davon ausgegangen, dass die Leitung an jeder Stelle des Korridors geführt werden kann.

In Tabelle A.1.2-1 (trassenkorridorbezogen) sind die Trassenkorridorsegmente dargestellt, in denen eine Neuüberspannung von Orten zum dauerhaften Aufenthalt nicht ausgeschlossen werden kann. Von den potenziellen Trassenachsen sind keine Orte zum dauerhaften Aufenthalt betroffen (vgl. dazu Kapitel 5.7 im Hauptdokument).

A.1.2.2

BELANG NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

BELANGE NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

NATURSCHUTZGEBIETE NACH § 23 BNATSchG

Vorhabenspezifische **Verbote** für Naturschutzgebiete bestehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

BNatSchG § 23 Abs. 2:

1. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das NSG „Kernzone Ommelstal“ (REK LP7-12):

Es ist verboten „[...] Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das NSG „Waldseebereich Theresia“ (REK LP8-11):

Es ist verboten „[...] Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das NSG „Teilfläche des Nordhangs im Restfeld Vereinigte Ville“ (REK LP6-14):

Es ist verboten „[...] Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das NSG „Kiesgruben Meschenich“ (Landschaftsplan Köln 1991, 10. Änderung v. 16.12.2010):

Es ist verboten „[...] ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das NSG „SU-090 Waldville“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, 185(40): 483):

Es ist verboten „ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das NSG „Tongrube Witterschlick“ (Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube Witterschlick“, Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis, 26.09.2002):

Es ist verboten „ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das NSG „Rheinmittelterrassenkante“ (RSK LP2):

Es ist verboten „[...] oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, Drainagen oder Entwässerungsgräben zu verlegen oder zu ändern“.

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für die NSG „Waldville“, „Swistbach und Berger Wiesen“, „Weesgesweg“ (RSK LP4):

Es ist verboten „[...] oberirdische oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern“.

Darüber hinaus gehende Verbote aus der Schutzgebietsverordnung für das NSG „Swistbachaue“ (RVO Landkreis Ahrweiler vom 07.02. 1986):

„Im Naturschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Handlungen verboten: 1. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen“.

Darüber hinaus gehende Verbote aus der Schutzgebietsverordnung für das NSG „Pöntertal“ (RVO Landkreis Mayen-Koblenz vom 18.05. 2016):

Es ist verboten „Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen“.

Die Möglichkeit einer **Ausnahme** von den Verboten besteht nicht.

Von den genannten Verboten kann auf Antrag eine **Befreiung** erteilt bzw. eine **Genehmigung** gewährt werden:

BNatSchG § 67:

1 Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

2 Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) 1 Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

2 Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) 1 Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2 § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Zusätzlich ist eine Befreiung für das NSG „Kernzone Ommelstal“ (REK LP7-12) möglich:

„Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...]“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das NSG „Waldseebereich Theresia“ (REK LP8-11) möglich:

„Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...]“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das NSG „Teilfläche des Nordhangs im Restfeld Vereinigte Ville“ (REK LP6-14) möglich:

„Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...]“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das NSG „Kiesgruben Meschenich“ möglich (Landschaftsplan Köln 1991, 10. Änderung v. 16.12.2010):
„Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Oberstadtdirektor in Köln - als untere Landschaftsbehörde - von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn [...] b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das NSG Rheinmittelterrassenkante (RSK LP2) möglich:

„Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn [...] b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das NSG „SU-090 Waldville“ möglich (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, 185(40): 485):

„Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn [...] b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das NSG „Tongrube Witterschlick“ möglich (Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube Witterschlick“, Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis, 26.09.2002):

„Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn [...] b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert.“

Zusätzlich ist eine Befreiung für die NSG „Waldville“, „Swistbach und Berger Wiesen“, und „Weesgesweg“ (RSK LP4) möglich:

„Von den Verboten und Geboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn [...] b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das NSG „Pöntertal“ möglich (RVO Landkreis Mayen-Koblenz vom 18.05. 2016):

„[...] für den Rückbau und die Neuerrichtung von Masten der Hochspannungsfreileitung innerhalb des derzeitigen Trassenverlaufes, sofern die dabei erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.“

Zusätzlich ist eine Genehmigung für das NSG „Swistbachaue“ möglich (RVO Landkreis Ahrweiler vom 07.02. 1986):

„Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.“.

Für das geplante Vorhaben besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG und § 69 LG NRW sowie § 75 LNatSchG NRW erscheint daher möglich.

In Tabelle A.1.2-4 (trassenkorridorbezogen) und Tabelle A.1.2-5 (trassenachsenbezogen) sind die potenziell betroffenen Naturschutzgebiete dargestellt.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE NACH § 26 BNATSchG

Vorhabenspezifische Verbote für Landschaftsschutzgebiete bestehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der jeweiligen Schutzgebietsverordnung:

BNatSchG § 26 Abs. 2

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für die LSG „Ingendorfer Tal“, „Fliestedener Bach / Ommelstal“ und „Geyener-Pulheimer Bach“ im Rhein-Erft-Kreis (REK LP7-12):

Es ist verboten „Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.“

Darüber hinaus gehende Verbote für das LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“, „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“, „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (Landschaftsplan Köln 1991, 10. Änderung v. 16.12.2010):

Es ist verboten „ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für die LSG „Haus Vorst und Neu-Hemmerich“, „Gleueler Bach“, „Stotzheimer Bach“, „Duffesbach“, „Kloster Burbach, Burbachtal, Rekultivierung Theresia“, „Kapellenstraße/Industriestraße“, „Sportflächen westlich Hürth-Kendenich“, „Kendenich“, „Ville“, „Weiler Bach“, „Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling“, „Palmersorfer Bach“, „Entenfang“, „Dickopsbach“, „Mittelterrassenkante Keldenich“, „Grünzug Königsdorf-Weiden“, „Rekultivierungsbereich Frechen/Fürstenberg/Gotteshülfe/Otto-Maigler-See“ im Rhein-Erft-Kreis (REK LP8-11):

Es ist verboten „Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für die LSG „Knapsacker Tal“, „Restfeld Vereinigte Ville“ und „Waldseengebiet Ville“ im Rhein-Erft-Kreis (REK LP6-14):

Es ist verboten „Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das LSG „Bornheim“ im Rhein-Sieg-Kreis (RSK LP2-1):

Es ist verboten „Leitungen aller Art einschl. Drainagen zu errichten oder zu ändern“.

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das LSG „In den Gemeinden Alfter und Wachtberg“ im Rhein-Sieg-Kreis (Bezirksregierung Köln-Höhere LandschaftsBEHÖRDE 2006):

Es ist verboten „ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für das LSG „Dransdorfer Weg, Bornheimer Weg und Tannenbusch Weg“, „Kappesland und Messdorfer Feld“ im Landkreis Bonn (LP

Kottenforst):

Es ist verboten „*ober- oder unterirdische Zuleitungen aller Art, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; das Unterhaltungsrecht für bestehende Leitungen bleibt unberührt.*“

Darüber hinaus gehende Verbote aus den Schutzgebietsverordnung für die LSG „Gewässersystem Swistbach“, „Swistsprung / Waldville / Kottenforst“ im Rhein-Sieg-Kreis (RSK LP4-1):

Es ist verboten „*ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, [...]*“

Darüber hinaus gehende Verbote aus der Schutzgebietsverordnung für das LSG LANIS 07-LSG-71-4 „Rhein-Ahr-Eifel“ (BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ 1980):

„Das „*Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Tragleitungen sowie Bergbahnen (§ 2 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes) einschließlich von Seil- und Kabinenbahnen*“ ist ohne Genehmigung verboten.“

Die Möglichkeit einer **Ausnahme** von den Verboten besteht für folgende LSG:

Ausnahmen sind für die LSG „Kappesland und Messdorfer Feld“ sowie „Dransdorfer Weg, Bornheimer Weg, Tannenbusch Weg“ im Landkreis Bonn (LP Kottenforst) möglich:

„*Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG und § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 LG von den Verboten erteilen: a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB)*“

Ausnahmen sind für das LSG „In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis“ möglich:

„*Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen: 1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB; [...]*“

Ausnahmen sind für das für die LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“, „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“, „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (Landschaftsplan Köln 1991, 10. Änderung v. 16.12.2010) möglich:

„*Die unter Landschaftsbehörde erteilt eine Ausnahme von den für*

Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Verboten für Maßnahmen, die weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen..“

Von den genannten Verboten kann auf Antrag eine **Befreiung** gewährt werden:

BNatSchG § 67:

1 Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

2 Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) 1 Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

2 Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) 1 Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2 § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Zusätzlich ist eine Befreiung für die LSG „Ingendorfer Tal“, „Fliestedener Bach/Ommelstal“ und „Geyener-Pulheimer Bach“ im Rhein-Erft-Kreis (REK LP7-12) möglich:

„Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...]“

Zusätzlich ist eine Befreiung für die LSG „Haus Vorst und Neu-Hemmerich“, „Gleueler Bach“, „Stotzheimer Bach“, „Duffesbach“, „Kloster Burbach, Burbachtal“, „Rekultivierung Theresia“, „Kapellenstraße/Industriestraße“, „Sportflächen westlich Hürth-

Kendenich“, „Kendenich“, „Ville“, „Weiler Bach“, „Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling“, „Palmersorfer Bach“, „Entenfang“, „Dickopsbach“, „Mittelterrassenkante Keldenich“, „Grünzug Königsdorf-Weiden“, „Rekultivierungsbereich Frechen/Fürstenberg/Gotteshölfe/Otto-Maigler-See“ im Rhein-Erft-Kreis (REK LP8-11) möglich:

„Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...]“

Zusätzlich ist eine Befreiung für die LSG „Knapsacker Tal“, „Restfeld Vereinigte Ville“ und „Waldseengebiet Ville“ im Rhein-Erft-Kreis (REK LP6-14) möglich:

„Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...]“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das LSG „In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis“ möglich:

„Gemäß §69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn [...] b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern“

Zusätzlich ist eine Befreiung für die LSG „Gewässersystem Swistbach“ und „Swistsprung/Waldville/Kottenforst“ (RSK LP4-1) möglich:

„Von den Verboten und Geboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn [...] b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das LSG „Bornheim“ im Rhein-Sieg-Kreis (RSK LP2-1) möglich:

„Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn [...] überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“

Zusätzlich ist eine Befreiung für die LSG „Dransdorfer Weg, Bornheimer Weg und Tannenbusch Weg“, „Kappesland und Messdorfer Feld“ im Landkreis Bonn (LP Kottenforst) möglich:

„Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist“

Zusätzlich ist eine Befreiung für das LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ möglich: „Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichmaßnahmen nicht erbracht wird. [...]“

Für das geplante Vorhaben werden Ausnahmen für die LSG im Kreis Bonn, in der Stadt Köln und teilweise im Rhein-Sieg-Kreis als möglich erachtet. Darüber hinaus besteht für das Vorhaben ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG und § 69 LG NRW sowie § 75 LNatSchG NRW erscheint daher möglich.

In Tabelle A.1.2-4 (trassenkorridorbezogen) und Tabelle A.1.2-5 (trassenachsenbezogen) sind die potenziell betroffenen Landschaftsschutzgebiete dargestellt.

NATURDENKMÄLER NACH § 28 BNATSchG

Im Trassenkorridor befinden sich keine Naturdenkmäler, daher ist eine weitere Betrachtung nicht notwendig.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE NACH § 29 BNATSchG

Vorhabenspezifische **Verbote** für geschützte Landschaftsbestandteile bestehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) sowie der jeweiligen Schutzgebietsverordnung:

BNatSchG § 29 Abs. 2:

1 Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

2 Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer

angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

*LNatschG NRW § 39 Abs.2 (zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)
(2) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.*

Darüber hinaus gehende Verbote aus der Schutzgebietsverordnung für die GLB „Altbaumbestand am Neuenhof“, „Burgpark Gleuel“, „Burbach“, „Altwaldrest am Duffesbach“, „Weiler Teiche und Weiler Bach“, „Baumbestand im Park und in der nahen Umgebung des Weilerhofes“, „Altbaumbestand am Dickopshof“ (REK LP8-11):
Es ist verboten „Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.“

Darüber hinaus gehende Verbote aus der Schutzgebietsverordnung für das GLB „Friedhof“ (RSK LP 2 Bornheim; Kap. 2.4.2-26):
Es ist verboten „Maßnahmen und Handlungen, die darüber hinaus geeignet sind, das Erscheinungsbild nachteilig zu verändern“ vorzunehmen.

Darüber hinaus gehende Verbote aus der Schutzgebietsverordnung für die GLB „Wäldchen südöstlich der Burg Lüftelberg“ und „Wäldchen südlich Lüftelberg“ (RSK LP 4 Meckenheim – Rheinbach – Swisttal; Kap. 2.4.2-24 f.):
Es ist verboten „ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, Grundwasser zu entnehmen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Waldes verändern“.

Die Möglichkeit einer **Ausnahme** von den Verboten besteht nicht.

Von den genannten Verboten kann auf Antrag eine **Befreiung** gewährt werden:

BNatSchG § 67:

1 Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

2 Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) 1 Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

2 Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) 1 Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2 § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Zusätzlich ist eine Befreiung gemäß dem Landschaftsplan Nr. 8 Rheinterrassen – 11. Änderung (RHEIN-ERFT-KREIS, REK LP8-11) für die GLB „Altbaumbestand am Neuenhof“, „Burgpark Gleuel“, „Burbach“, „Altwaldrest am Duffesbach“, „Weiler Teiche und Weiler Bach“, „Baumbestand im Park und in der nahen Umgebung des Weilerhofes“, „Altbaumbestand am Dikopshof“ möglich:

„Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.4 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...]“

Zusätzlich ist eine Befreiung gemäß dem Landschaftsplan RSK LP 2 Bornheim für das GLB „Friedhof“ möglich:

„Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn [...] b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“

Zusätzlich ist eine Befreiung gemäß dem Landschaftsplan RSK LP 4 Meckenheim – Rheinbach – Swisttal für die GLB „Wäldchen südöstlich der Burg Lüftelberg“ und „Wäldchen südlich Lüftelberg“ möglich:

„Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn [...] b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“

Für das geplante Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW (vormals § 69 LG NRW) erscheint daher möglich.

In Tabelle A.1.2-6 (trassenkorridorbezogen) und Tabelle A.1.2-7 (trassenachsenbezogen) sind die potenziell betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile dargestellt.

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 30 BNATSchG

Vorhabenspezifische **Verbote** für gesetzlich geschützte Biotope bestehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

BNatSchG § 30 Abs. 2:

1 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

- 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,*
- 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,*
- 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,*
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Auenwälder,*
- 5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,*
- 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.*

2 Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. 3 Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.

Von den genannten Verboten kann auf Antrag eine **Ausnahme** zugelassen werden:

BNatSchG § 30:

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Von den genannten Verboten kann auf Antrag eine **Befreiung** gewährt werden:

BNatSchG § 67:

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

2 Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) 1 Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

2 Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) 1 Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2 § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Für das geplante Vorhaben kommt die Erteilung einer Ausnahme in Betracht, da grundsätzlich ein Ausgleich der Beeinträchtigung möglich ist. Darüber hinaus besteht für das geplante Vorhaben aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung

ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erscheint daher ebenfalls möglich.

In Tabelle A.1.2-8 (trassenkorridorbezogen) und Tabelle A.1.2-9 (trassenachsenbezogen) sind die potenziell betroffenen gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

NATURA 2000-GEBIETE

Hierzu wird auf Anlage I verwiesen.

GEWÄSSERRANDSTREIFEN NACH § 61 BNATSchG

Vorhabensspezifische **Verbote** für gesetzlich geschützte Biotope bestehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

BNatSchG § 61 Abs. 1:

(1) Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

Von den genannten Verboten kann auf Antrag eine **Ausnahme** zugelassen werden:

BNatSchG § 61 Abs. 3: Von dem Verbot des Absatzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- 1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder*
- 2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 entsprechend.*

Die Möglichkeit einer **Befreiung** von den Verboten besteht nicht.

Für das geplante Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Ausnahme gemäß § 61 BNatSchG erscheint daher möglich.

In Tabelle A.1.2-10 (trassenkorridorbezogen) und Tabelle A.1.2-11 (trassenachsenbezogen) sind die Trassenkorridorsegmente mit potenziell betroffenen Gewässerrandstreifen dargestellt.

ALLEEN NACH § 41 LNatSchG NRW

Vorhabensspezifische **Verbote** bestehen nach dem Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW):

LNatSchG NRW § 41 (1:) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten....

Die Möglichkeit einer **Ausnahme** von den Verboten besteht nicht.

Von den genannten Verboten kann auf Antrag eine **Befreiung** gewährt werden:

BNatSchG § 67:

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

2 Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) 1 Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. 2 Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) 1 Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. 2 § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Für das geplante Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein

überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erscheint daher möglich.

In Tabelle A.1.2-12 (trassenkorridorbezogen) und Tabelle A.1.2-11 (trassenachsenbezogen) sind die potenziell betroffenen Alleen dargestellt.

BELANGE WALD

WALD NACH § 9 BWALDG

Vorhabensspezifische **Erfordernisse einer Genehmigung** für den Wald bestehen nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG), Landesforstgesetz (LFoG NRW) Nordrhein-Westfalen und Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz:

BWaldG § 9:

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung

1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist;

2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.

Landesforstgesetz (LFoG NRW) § 39 Umwandlung (Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Soweit für die Umwandlung nach §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV.

NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entspricht; § 43 bleibt unberührt.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder sonstige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Umwandlung von Schutz- und Erholungswald darf nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden.

(5) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Landeswaldgesetz (LWaldG) § 14 Erhaltung und Mehrung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung des Forstamtes

1. gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung) [...]

Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Vor der Genehmigung sind die fachlich berührten Behörden anzuhören. Bei Erstaufforstungen und Umwandlungen, für die nach den §§ 1 und 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss das Verfahren insoweit den geltenden Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Versagt werden soll die Genehmigung

*1. zur Umwandlung,
wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt;
[...]*

Die Genehmigung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Wird die Genehmigung zur Umwandlung befristet erteilt, so ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Einer Genehmigung zur Erstaufforstung bedarf es nicht, wenn für eine Grundfläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist.

(2) Die Genehmigung zur Umwandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen, in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll. In Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Waldanteil soll eine Ersatzaufforstung nur verlangt werden, wenn ihr gewichtige Belange, insbesondere der Agrarstruktur, nicht entgegenstehen. Die Flächengröße der Ersatzaufforstung soll den Verlust der gerodeten oder in eine andere Nutzungsart umgewandelten Waldflächen ausgleichen. Ist eine Ersatzaufforstung nach Satz 1 nicht nachgewiesen, so ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, die vorrangig zur Neuanlage von Wald in waldarmen Gebieten verwendet werden soll. Das fachlich zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Höhe der Walderhaltungsabgabe und das Verfahren ihrer Erhebung.

(3) Wird die Umwandlung oder Erstaufforstung genehmigt, so ist eine angemessene Frist für ihre Durchführung zu setzen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung oder Erstaufforstung beim Ablauf der Frist nicht begonnen ist.

(4) Wird mit der Umwandlung ohne Genehmigung begonnen, so ist die Fläche innerhalb einer vom Forstamt zu bestimmenden Frist wieder aufzuforsten, soweit die Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Satz 1 gilt sinngemäß bei einer ohne Genehmigung begonnenen Erstaufforstung.

(5) Soll für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen, und erteilt der Gemeinde, soweit die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, darüber eine Umwandlungserklärung. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden; bei nicht genehmigungsbedürftigen Bebauungsplänen hat das Forstamt im Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans darauf hinzuweisen, dass eine Genehmigung zur Umwandlung nicht erteilt werden kann. Wurde die Umwandlungserklärung erteilt, so darf die Genehmigung zur Umwandlung nur versagt werden, wenn im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Genehmigung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Durch Auflage ist sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Umwandlung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn das beabsichtigte Vorhaben auf der Fläche zulässig ist.

Für das geplante Vorhaben erscheint die Genehmigung einer notwendigen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf Antrag nach § 39 LFoG NRW bzw. nach § 14 LWaldG möglich, da die Belange der Allgemeinheit an einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich die Belange des Waldbesitzers überwiegen können. Eine genauere Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

In Tabelle A.1.2-14 (trassenkorridorbezogen) und in Tabelle A.1.2-15 (trassenachsenbezogen) sind die Trassenkorridorsegmente potenziell betroffenen Waldes dargestellt.

A.1.2.4

BELANG WASSER

BELANGE WASSER

OBERIRDISCHE GEWÄSSER (FLIEß- UND STILLGEWÄSSER) NACH § 27 WHG

Für oberirdische Gewässer bestehen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende **Bewirtschaftungsziele**, deren nachteilige Veränderung **verboten** ist:

WHG § 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und

2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und

2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Neue Maste werden nicht in Oberflächengewässern und an deren unmittelbaren Uferbereichen errichtet (projektimmanente Maßnahme P1, siehe Kapitel 3.3.4 sowie Anhang B.1.4). Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Oberflächengewässern sowie eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele erfolgen demnach nicht.

Inwieweit temporäre Inanspruchnahmen stattfinden werden, kann im Rahmen der Bundesfachplanung noch nicht abgeschätzt werden (siehe Kapitel 5.5.3.2.5). Sollte jedoch etwa die Zufahrt über ein Gewässer bzw. die Einleitung von Wasser aus einer temporären Wasserhaltung in einen Vorfluter erforderlich werden, so wird dies zeitlich und räumlich sehr begrenzt sein. Damit ist davon auszugehen, dass nur geringfügige Umweltauswirkungen auftreten werden. Im Fall einer offenen Wasserhaltung, bei der das Sumpfungswasser in einen Vorfluter abgeleitet wird, wird dieses regelhaft zunächst über einen Feststoffabscheider geführt, in dem Trübstoffe abgefangen werden. Die Einleitung in den entsprechenden Vorfluter erfolgt regelhaft so, dass turbulente Strömungsverhältnisse an der Einleitstelle und damit verbundenen Erosionserscheinungen im Gewässer vermieden werden (projektimmanente Maßnahme P2, siehe Kapitel 3.3.4 und Anhang B.1.4).

Es findet demnach keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele statt.

In Tabelle A.1.2-16 (trassenkorridorbezogen) und Tabelle A.1.2-17 (trassenachsenbezogen) sind die Trassenkorridorsegmente mit potenziell betroffenen oberirdischen Gewässern dargestellt.

GRUNDWASSER NACH § 47 WHG

Für Grundwasser bestehen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende **Bewirtschaftungsziele**, deren nachteilige Veränderung **verboten** ist:

WHG § 47 Bewirtschaftungsziele für Grundwasser

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;*
- 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;*
- 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.*

Die Errichtung einzelner Masten hat weder Auswirkungen auf die Grundwassergüte noch auf das Grundwasserdargebot des gesamten Grundwasserkörpers. Es sind darüber hinaus keine Stoffeinträge zu erwarten, die den chemischen Zustand des gesamten Grundwasserkörpers dauerhaft beeinträchtigen können. Auch findet keine dauerhafte und umfangreiche Grundwasserentnahme statt.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Grundwasser sowie eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele erfolgen demnach nicht.

WASSERSCHUTZGEBIETE NACH § 51 WHG

Vorhabenspezifische **Verbote** bzw. **Erfordernis einer Genehmigung** für Wasserschutzgebiete bestehen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie nach den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen:

WHG § 51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

- 1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,*

2. das Grundwasser anzureichern oder

3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(2) Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Weiler sind genehmigungspflichtig:

„§ 3 Schutz in der Zone III B:

[...]

(1) In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

[...]

12. Grabungen, wenn das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird; [...]"

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Hochkirchen sind genehmigungspflichtig:

„§ 3 Schutz in der Zone III:

[...]

(1) In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig: [...]

11. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund; [...]"

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld sind genehmigungspflichtig:

„§ 4 Schutz in der Zone III B:

[...]

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig: [...]

12. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird; [...]"

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Alfter-Heidgen sind genehmigungspflichtig:

„§ 3 Schutz in der Zone III:

[...]

(1) In der Zone III sind, soweit nicht nach § 3 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig: [...]

2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen; [...]"

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Eich sind verboten:

„§ 3

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

a) die für Zone II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

b) Fahr- und Fußgängerverkehr; unbefugtes Betreten [...]

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

a) die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos

c) Baustellen, Baustofflager [...]

i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden [...]"

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem: [...]

p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert wurden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann [...]"

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Feldfrieden sind verboten:

„§ 3 Verbote und Beschränkungen [...]

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. [...]

Zone III A

In der Zone III A sind alle mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor insbesondere: [...]

3.1.1 Die für Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,

3.1.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserführenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen [...]"

Zone III B

In der Zone III B sind zum Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen folgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem: [...]

3.2.18 sonstige Bodeneingriffe und Erdaufschlüsse; es sei denn, die mittlere Bodenfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. [...]"

Die Möglichkeit einer **Ausnahme** von den Verboten besteht für folgendes Wasserschutzgebiet:

Für das Wasserschutzgebiet Eich sind Ausnahmen wie folgt möglich:

„§ 4 Ausnahmen

(1) Die Bezirksregierung kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder

sonstige Nachteile für die örtliche Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind und entweder

- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder*
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde [...]"*

Von den genannten Verboten kann auf Antrag **Genehmigung** erteilt bzw. eine **Befreiung** gewährt werden:

WHG § 52 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(1) [...]

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Zusätzlich sind Genehmigung bzw. Befreiung für das Wasserschutzgebiet Weiler möglich:

„§ 9 Genehmigung

(1) über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 und 5 Abs.1 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. [...]

§ 10 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder*
- 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.“*

Zusätzlich sind Genehmigung bzw. Befreiung für das Wasserschutzgebiet Hochkirchen möglich:

„§ 7 Genehmigung

(1) Anträge auf Genehmigung nach § 4 Abs.1, § 5 Abs.1, § 6 Abs.2 sind schriftlich einzureichen. [...]

§ 8 Befreiungen

(1) Der Oberstadtdirektor der Stadt Köln als untere Wasserbehörde kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung von den Verboten der §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2, 6 Abs.3 erteilen, wenn:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.“

Zusätzlich sind Genehmigung bzw. Befreiung für das
Wasserschutzgebiet Urfeld möglich:

„§ 9 Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 und 5 Abs.1
entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. [...]

§ 10 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis
6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem
nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere
des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.“

Zusätzlich sind Genehmigung bzw. Befreiung für das
Wasserschutzgebiet Alfter-Heidgen möglich:

„§ 8 Genehmigung

(1) über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 dieser Verordnung
entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. [...]

§ 9 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis
5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem
nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere
des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.“

Zusätzlich sind Genehmigung bzw. Befreiung für das
Wasserschutzgebiet Feldfrieden möglich:

„§ 5 Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen unter den
Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3
Befreiungen zulassen. [...]

Für das geplante Vorhaben bestehen aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, sodass eine Abweichung erforderlich ist. Eine Befreiung gemäß § 52 WHG erscheint daher möglich.

In Tabelle A.1.2-18 (trassenkorridorbezogen) und Tabelle A.1.2-19 (trassenachsenbezogen) sind die Trassenkorridorsegmente potenziell betroffener Wasserschutzgebiete dargestellt.

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NACH § 78 WHG

Vorhabensspezifische **Verbote** bzw. **Erfordernis einer Genehmigung** für Überschwemmungsgebiete bestehen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz:

WHG § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. [...]“

Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz § 84 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch die kurzfristige Lagerung und Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten; § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG bleibt unberührt. Die kurzfristige Lagerung und Ablagerung kann entsprechend § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden.

Die Möglichkeit einer **Ausnahme** von den Verboten besteht nicht.

Von den genannten Verboten kann auf Antrag eine **Genehmigung** bzw. eine **Befreiung** gewährt werden:

WHG § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1 das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,*
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,*
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und*
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder*

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Da die Gittermasten im Bereich des Hochwasserabflussprofils als schlanke Stahlkonstruktion oder als schlanke Betonsäule (herausgezogene Eckstiele) ausgebildet sind, stellen sie kein wesentliches Hindernis für den Hochwasserabfluss dar. Auch das Verfangen von Geschwemmsel ist nicht zu erwarten, da zwischen den Mastecken mehrere Meter durchströmbarer Freiraum verbleibt. Das Volumen der Mastkonstruktion im Einflussbereich möglicher Hochwässer ist gemessen am Volumen des Retentionsraums in der Regel zu vernachlässigen und es kommt somit nicht zu einer nennenswerten Reduktion des Retentionsraums, sodass der bestehende Hochwasserschutz und die Hochwasserrückhaltung nicht bzw. allenfalls unwesentlich beeinträchtigt wird. Somit wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 78 WHG erfüllt.

In Tabelle A.1.2-20 (trassenkorridorbezogen) und Tabelle A.1.2-21 (trassenachsenbezogen) sind die Trassenkorridorsegmente potenziell betroffener Überschwemmungsgebiete dargestellt.

A.1.2.5

BELANG KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

BELANGE KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

BAUDENKMÄLER UND ORTSFESTE BODENDENKMÄLER NACH § 9 DSCHG NRW

Bestimmte Maßnahmen an bzw. Maßnahmen in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfeste Bodendenkmälern unterliegen nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) Nordrhein-Westfalen dem **Erlaubnisvorbehalt** bzw. nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) von Rheinland-Pfalz der Genehmigungserfordernis.

DSchG Nordrhein-Westfalen § 9 Abs. 1: Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,*
- b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder*
- c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.*

DSchG Rheinland-Pfalz § 13 Genehmigung von Veränderungen, Anzeige von Instandsetzungen

(1) Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung

- 1. zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,*
- 2. umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert,*
- 3. in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder*
- 4. von seinem Standort entfernt*

werden. Ausstattungsstücke (§ 4 Abs. 1 Satz 3) eines unbeweglichen Kulturdenkmals dürfen nur mit Genehmigung nicht nur vorübergehend entfernt werden. In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.

Die Erteilung einer denkmalrechtlichen **Erlaubnis** kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

DSchG § 9 NRW Abs. 2 und 3:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder*
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.*

(3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.

Die Erteilung einer denkmalrechtlichen **Genehmigung** kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

DSchG § 13 RLP Genehmigung von Veränderungen, Anzeige von Instandsetzungen

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn

- 1. Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder*
- 2. andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.*

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff in das Kulturdenkmal auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere kann durch Auflagen sichergestellt werden, daß beim Abbruch oder bei der Zerlegung eines unbeweglichen Kulturdenkmals das Kulturdenkmal wieder errichtet wird oder bestimmte Teile geborgen oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden. Sofern es hierfür erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Nebenbestimmungen zur Bergung und zur Wiederverwendung sollen Art und Ausmaß der erforderlichen Maßnahmen angeben. Soweit die besondere Eigenart, die Bedeutung des Kulturdenkmals oder die Schwierigkeit der Maßnahme es gebietet, kann im Einzelfall durch Auflagen sichergestellt werden, dass die Leitung oder die Durchführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen oder Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt.

(4) Die Instandsetzung eines geschützten Kulturdenkmals ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 der Genehmigung bedarf, unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Anzeige begonnen werden; die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahmen gestatten. Bei Gefahr

im Verzug können die unbedingt notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen ohne die Anzeige nach Satz 1 oder ohne Einhaltung der Frist nach Satz 2 Halbsatz 1 begonnen werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die Instandsetzung ist zu untersagen, soweit überwiegende Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege entgegenstehen oder solange die Beschreibung nach Satz 1 nicht vorgelegt ist. Von der Untersagung ist abzugehen, soweit sich der Betroffene bereit erklärt, die Maßnahme nach den Vorschlägen der Denkmalfachbehörde auszuführen. Die Entscheidung nach Satz 4 oder Satz 5 trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde; § 13 a Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

Grundsätzlich besteht jedoch eine Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sofern das Vorhaben das Erscheinungsbild eines Baudenkmals oder eines ortsfesten Bodendenkmals beeinträchtigt. Ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt, kann erst bei Vorliegen der Feinplanung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens beurteilt werden. Für das geplante Vorhaben bestehen aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, so dass die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW oder einer Genehmigung nach §14 DSchG RLP im Falle von Beeinträchtigungen möglich erscheint. Eine genauere Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen ist dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

In Tabelle A.1.2-22 und Tabelle A.1.2-24 (trassenkorridorbezogen) bzw. in Tabelle A.1.2-24 und Tabelle A.1.2-25 (trassenachsenbezogen) sind die potenziell betroffenen Bodendenkmäler und Baudenkmäler dargestellt.

TABELLEN

Die folgenden Tabellen zeigen trassenkorridor- bzw. trassenachsenbezogene für Bereiche mit einem Schutzstatus im Trassenkorridor die möglichen einschlägigen vorhabenspezifischen Verbote bzw. Erfordernisse einer Genehmigung. Darüber hinaus werden mögliche Ausnahmen und Befreiungen aufgeführt. Zusätzlich werden für die trassenachsenbezogenen Tabellen die möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, mit denen das Auslösen vorhabenspezifischen Verbote bzw. die Erforderlichkeit einer Genehmigung vermieden werden können.

Die farbliche Kennzeichnung der Reihen kennzeichnet, inwiefern Genehmigungshindernisse bestehen. Dabei bedeutet rot, dass das Vorhaben in diesem Bereich nicht realisiert werden kann, da das Verbot nicht mit einer Ausnahme oder Befreiung umgangen werden kann, bei trassenachsenbezogener Betrachtung auch nicht mit entsprechenden Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen. Grün bedeutet, dass der Umsetzung des Vorhabens diesbezüglich keine Genehmigungshindernisse entgegenstehen.

Erläuterungen zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können dem Anhang B.1.4 in Anhang B entnommen werden.

BELANGE IMMISSIONSSCHUTZ

Tabelle A.1.2-1 Neuüberspannung von Orten zum dauerhaften Aufenthalt (Trassenkorridor)

Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
01-002, 01-003, 01-007 bis 01-009, 01-012 bis 01-015, 02-001, 02-003 bis 02-012, 03-001 bis 03-005, 03-007 bis 03-011, 03-013, 04-001 bis 04-005, 05-005 bis 05-016, 05-018, 05-019, 05-021 bis 05-025, 05-027, 05-028, 05-030, 05-032 bis 05-034, 05-036 bis 05-53, 05-55 bis 05-062	Ja	Ja	(Ja)*	Nein

Legende zu Ausnahme:

(Ja)* = Ausnahme in rechtlicher Norm vorgesehen, aber Ausnahmenvoraussetzungen hier nicht erfüllt

Legende zu Befreiung:

Nein = Keine Befreiung von Verbot möglich

Tabelle A.1.2-2 *Potenziell betroffene Naturschutzgebiete (Trassenkorridor)*

Bezeichnung	Lage im Korri- dor	Vorhaben- spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus- nahme	Befrei- ung mög- lich?
BM-047 Kernzone Ommelstal	01-005	Ja	Ja	-	Ja*
K-004 Kiesgruben Meschenich	02-011, 02-012	Ja	Ja	-	Ja*
BM-012 Waldseebereich Theresia	03-005, 03-006	Ja	Ja	-	Ja*
BM-039 Teilfläche des Nordhangs im Restfeld Vereinigte Ville	03-008	Ja	Ja	-	Ja*
SU-046 Rheinmittelterrassen- kante	04-005	Ja	Ja	-	Ja*
SU-090 Waldville	05-013, 05-014, 05-016, 05-017	Ja	Ja	-	Ja*
SU-082 Tongrube Witterschlick	05-015	Ja	Ja	-	Ja*
SU-066 Waldville	05-016, 05-017, 05-018	Ja	Ja	-	Ja*
SU-077 Swistbach und Berger Wiesen	05-020, 05-023, 05-024	Ja	Ja	-	Ja*
SU-027 Weesgesweg	05-025	Ja	Ja	-	Ja*
7131-033 Swistbachaue	05-026, 05-027	Ja	Ja	-	Ja*
7137-005 Pöntertal	05-051, 05-052	Ja	Ja	-	Ja*

Legende zu Befreiung:

Ja* = Für das Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW (vormals § 69 LG NRW) erscheint daher möglich.

Tabelle A.1.2-3 Potenziell betroffene Naturschutzgebiete (Trassenachse)

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhabenspezifische Verbote	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
BM-012 Waldseebereich Theresia	03-005 ^c , 03-006 ^c	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
K-004 Kiesgruben Meschenich	02-011 ^b	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
SU-046 Rheinmittelterrasse nkanke	04-005 ^b	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
SU-066 Waldville	05-016 ^a , 05-017 ^a	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
SU-077 Swistbach und Berger Wiesen	05-020 ^a	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
7131-033 Swistbachaue	05-026 ^a	Ja	Nicht erforderlich	Nein (keine Errichtung)	-	(Ja*)
7137-005 Pöntertal	05-051 ^a , 05-052 ^a	Ja	Nicht erforderlich	Nein (keine Errichtung)	-	(Ja*)

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2; b = LK 3; c = LK 4

Legende zu Befreiung:

(Ja*) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Ja* = Für das Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW (vormals § 69 LG NRW) erscheint daher möglich.

Tabelle A.1.2-4 Potenziell betroffene Landschaftsschutzgebiete (Trassenkorridor)

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
4906-0005 Ingendorfer Tal	01-002 – 01-004	Ja	Ja	-	Ja*
4906-0007 Fliestedener Bach / Ommelstal	01-004 – 01-005	Ja	Ja	-	Ja*
5006-0012 Geyener-Pulheimer Bach	01-007 – 01-008	Ja	Ja	-	Ja*
5006-0024 Freiräume um Lövenich und Widdersdorf	01-012 – 01-013	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
5007-0013 Grünzug Königsdorf Weiden	01-013 – 01-015	Ja	Ja	-	Ja*
5006-0023 Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge	01-014 – 01-015, 02-003 – 02-004	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
5006-0020 Haus Vorst und Neu-Hemmerich	02-001, 02-002, 03-001, 03-002	Ja	Ja	-	Ja*
5106-0012 Gleueler Bach	02-002, 02-003, 03-002, 03-003	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0004 Stotzheimer Bach	02-003 – 02-005, 03-003 – 03-004	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0005 Duffesbach	02-005-02-006	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0032 Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf	02-008 – 02-12, 03-012	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
5106-0010 Rekultivierungsbereich Frechen/Fürstenberg/Gottesshülfe/Otto-Maigler-See	03-004 – 03-006	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0006 Kloster Burbach, Burbachtal, Rekultivierung Theresia	03-004 – 03-007	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0023 Kapellenstraße, Industriestraße	03-007 – 03-008	Ja	Ja	-	Ja*

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
5107-0002 Restfeld Vereinigte Ville	03-008	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0001 Knapsacker Tal	03-007 – 03-009	Ja	Ja	-	Ja*
5106-0008 Waldseengebiet Ville	03-008 – 03-009	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0009 Sportflächen westlich Hürth-Kendenich	03-009	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0011 Ville	03-009 – 03-010	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0010 Kendenich	03-009	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0012 Weiler Bach	03-010 – 03-011	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0013 Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling	02-012, 03-11 bis 03-013, 04-001, 04-002	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0016 Palmersdorfer Bach	04-001	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0017 Entenfang	04-002, 04-003, 04-004	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0019 Dickopsbach	04-004	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0035 Bornheim	04-004, 04-005, 05-002 – 05-004	Ja	Ja	-	Ja*
5107-0022 Mittelterrassenkante Keldenich	04-004, 04-005	Ja	Ja	-	Ja*
5207-0001 In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis	05-007 – 05-011, 05-011 – 05-017, 05-023 – 05-029	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
5208-0002 Dransdorfer Weg, Bornheimer Weg und Tannenbusch Weg	05-007 – 05-008	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
5208-0003 Kappesland und Messdorfer Feld	05-007 – 05-010	Ja	Ja	Ja	(Ja*)

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
5207-0008 Swistsprung-Waldville-Kottenforst	05-017 – 05-019, 05-202	Ja	Ja	-	Ja*
5207-0007 Gewässersystem Swistbach	05-020 – 05-025	Ja	Ja	-	Ja*
LANIS 07-LSG-71-4 Rhein-Ahr-Eifel	05-034 – 05-057	Ja	Ja	-	Ja*

Legende zu Ausnahme:

Ja = Ausnahme von Verbot möglich; inwiefern die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, wäre im Einzelfall zu prüfen

Legende zu Befreiung:

(Ja*) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Ja* = Für das Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW (vormals § 69 LG NRW) erscheint daher möglich.

Tabelle A.1.2-5 *Potenziell betroffene Landschaftsschutzgebiete (Trassenachse)*

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungs-kategorie	Vorhabens-pefizische Verbote	V/M-Maß-nahmen	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
4906-0005 Ingendorfer Tal	01-002 ^b	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
4906-0007 Fliestedener Bach / Ommelstal	01-005 ^b	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
5006-0012 Geyener-Pulheimer Bach	01-008 ^b	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
5006-0024 Freiräume um Lövenich und Widdersdorf	01-012 – 01-013 ^b	Ja	Vermeid-ung nicht möglich	Ja	Ja	(Ja*)

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhabenspezifische Verbote	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
5006-0023 Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge	01-014 ^b – 01-015 ^b , 02-003 ^b	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
5006-0020 Haus Vorst und Neu-Hemmerich	02-001 ^b , 02-002 ^b , 03-001 ^c , 03-002 ^c	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
5106-0012 Gleueler Bach	02-003 ^b , 03-002 ^c , 03-003 ^c	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
5107-0004 Stotzheimer Bach	02-003 ^b – 02-005 ^b , 03-003 ^c – 03-004 ^c	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
5107-0005 Duffesbach	02-006 ^b	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
5107-0032 Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf	02-008 – 02-012 ^b	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	Ja	(Ja*)
5107-0006 Kloster Burbach, Burbachtal, Rekultivierung Theresia	03-004 – 03-007 ^c	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
5107-0023 Kapellenstraße, Industriestraße	03-007 – 03-008 ^c	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
5107-0011 Ville	03-009 – 03-010 ^c	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
5107-0012 Weiler Bach	03-010 – 03-011 ^c	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
5107-0013 Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling	02-012 ^b , 03-013 ^c , 04-001 ^b , 04-002 ^b	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhabenspezifische Verbote	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
5107-0016 Palmersdorfer Bach	04-001 ^b	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
5107-0017 Entenfang	04-004 ^b	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
5107-0019 Dickopsbach	04-004 ^b	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
5107-0022 Mittelterrassenkante Keldenich	04-004 ^b , 04-005 ^b	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*
5107-0035 LP Bornheim	04-005 ^b , 05-003 ^a , 05-004 ^a	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
5207-0001 In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis	05-007 – 05-010 ^a , 05-011 – 05-016 ^a , 05-025 – 05-029 ^a	Ja	Nicht erforderlich	-	(Ja)	(Ja*)
5208-0003 Kappesland und Messdorfer Feld	05-009 – 05-010 ^a	Ja	Nicht erforderlich	-	(Ja)	(Ja*)
5207-0008 Swistsprung-Waldville-Kottenforst	05-017 – 05-018 ^a , 05-020 ^a , 05-019 ^a	Ja	Nicht erforderlich	-	-	(Ja*)
5207-0007 Gewässersystem Swistbach	05-020 ^a , 05-021 ^a , 05-023 ^a , 05-025 ^a	Ja	Nicht erforderlich	-	-	(Ja*)
LANIS 07-LSG-71-4 Rhein-Ahr-Eifel	05-035 – 05-057 ^a	Ja	Nicht erforderlich	-	-	(Ja*)
5106-0010 Rekultivierungsbereich Frechen/Fürstenberg/Gottes hülfe/Otto-Maigler-See	03-005 ^c , 03-006 ^c	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhabenspezifische Verbote	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
5107-0001 Knapsacker Tal	03-008 – 03-009 ^c	Ja	Vermeidung nicht möglich	Ja	-	Ja*

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2; b = LK 3; c = LK 4

Legende zu Ausnahme:

Ja = Ausnahme von Verbot möglich; inwiefern die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen, wäre im Einzelfall zu prüfen

(Ja) = Ausnahme von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Legende zu Befreiung:

(Ja*) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Ja* = Für das Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW (vormals § 69 LG NRW) erscheint daher möglich.

Tabelle A.1.2-6 *Potenziell betroffene geschützte Landschaftsbestandteile (Trassenkorridor)*

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
LB 2.4-5 Altbaumbestand am Neuenhof (Rhein-Erft-Kreis)	01-015	Ja	Ja	-	Ja*
LB 2.4-17 Baumbestand im Park und in der nahen Umgebung des Weilerhofes (Rhein-Erft-Kreis)	03-010, 03-011	Ja	Ja	-	Ja*
LB 2.4-31 Burgpark Gleuel (Rhein-Erft-Kreis)	03-003	Ja	Ja	-	Ja*
LB 2.4-34 Altbaumbestand am Dikopshof (Rhein-Erft-Kreis)	04-004	Ja	Ja	-	Ja*
LB 2.4-38 Burbach (Rhein-Erft-Kreis)	03-005	Ja	Ja	-	Ja*
LB 2.4-40 Weiler Teiche und Weiler Bach (Rhein-Erft-Kreis)	03-010	Ja	Ja	-	Ja*
LB 2.4-50 Altwaldrest am Duffesbach (Rhein-Erft-Kreis)	03-007	Ja	Ja	-	Ja*

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mögl-ich?
LB 2.4.2-26 Friedhof (Rhein-Sieg-Kreis)	05-004	Ja	Ja	-	Ja*
LB 2.4.2-24 Wäldchen südöstlich der Burg Lüftelberg (Rhein-Sieg-Kreis)	05-019	Ja	Ja	-	Ja*
LB 2.4.2-25 Wäldchen südlich Lüftelberg (Rhein-Sieg-Kreis)	05-019, 05-020	Ja	Ja	-	Ja*

Legende zu Befreiung:

Ja* = Für das Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW (vormals § 69 LG NRW) erscheint daher möglich.

Tabelle A.1.2-7 *Potenziell betroffene geschützte Landschaftsbestandteile (Trassenachse)*

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungs-kategorie	Vorhaben-spezifische Verbote	V/M-Maß-nahmen	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mögl-ich?
LB 2.4-38 Burbach (Rhein-Erft-Kreis)	03-005 ^c	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
LB 2.4-50 Altwaldrest am Duffesbach (Rhein-Erft-Kreis)	03-007 ^c	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
LB 2.4-40 Weiler Teiche und Weiler Bach (Rhein-Erft-Kreis)	03-010 ^c	Ja	TP1, TP2, M4	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)

Legende zur Leitungskategorie: c = LK 4

Legende zu Befreiung:

(Ja*) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Tabelle A.1.2-8 *Potenziell betroffene gesetzlich geschützte Biotope (Trassenkorridor)*

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
GB-5107-0005 (Köln)	02-011	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5107-0006 (Köln)	02-012	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5107-0052 (Rhein-Erft-Kreis)	03-004 – 03-006	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5107-407 (Rhein-Erft-Kreis)	03-005	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5107-022 (Rhein-Erft-Kreis)	03-005	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5107-201 (Rhein-Erft-Kreis)	03-005	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5107-0003 (Rhein-Erft-Kreis)	03-008	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5107-405 (Rhein-Erft-Kreis)	03-009	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5107-0002 (Rhein-Erft-Kreis)	03-010	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5207-006 (Rhein-Sieg-Kreis)	05-013	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5308-008 (Rhein-Sieg-Kreis)	05-015	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5308-009 (Rhein-Sieg-Kreis)	05-015, 05-016	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5308-010 (Rhein-Sieg-Kreis)	05-015	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5307-0055 (Rhein-Sieg-Kreis)	05-020	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5308-0002 (Rhein-Sieg-Kreis)	05-024	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
GB-5308-0003 (Rhein-Sieg-Kreis)	05-025, 05-026	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5308-0001-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-026 – 05-027	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5308-0006-2010 Schilfröhricht (Kreis Ahrweiler)	05-026	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5308-0008-2010 Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (Kreis Ahrweiler)	05-026	Ja	Ja	Ja	(Ja*)

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
BT-5308-0012-2010 Nass- und Feuchtwiese (Kreis Ahrweiler)	05-026	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5308-0014-2010 Naturschutzteich (Kreis Ahrweiler)	05-026, 05-027	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5308-0010-2010 Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (Kreis Ahrweiler)	05-026	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5308-0004-2010 Rasen-Großseggenried (Kreis Ahrweiler)	05-026, 05-027	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5308-0002-2010 Sicker-, Sumpfquelle (Kreis Ahrweiler)	05-026, 05-027	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5408-0125-2010 Tümpel (periodisch) (Kreis Ahrweiler)	05-032	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5408-0102-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-034	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5408-0109-2010 Mittelgebirgsfluss (Kreis Ahrweiler)	05-036	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0701-2010 Mittelgebirgsfluss (Kreis Ahrweiler)	05-036, 05-037	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0365-2010 Weiden-Ufergehölz (Kreis Ahrweiler)	05-036, 05-037	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0206-2009 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-039	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0197-2009 Quellbach (Kreis Ahrweiler)	05-040	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0139-2009 Quellbach (Kreis Ahrweiler)	05-040, 05-041	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0192-2009 Quellbach (Kreis Ahrweiler)	05-041	Ja	Ja	Ja	(Ja*)

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
BT-5409-0196-2009 Bachbegleitender Erlenwald (Kreis Ahrweiler)	05-041	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0131-2009 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-041, 05-042	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0137-2009 Bachbegleitender Erlenwald (Kreis Ahrweiler)	05-042	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0132-2009 Quellbach (Kreis Ahrweiler)	05-042	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0188-2009 Quellbach (Kreis Ahrweiler)	05-042	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0180-2009 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-044, 05-045	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0181-2009 Rasen-Großseggenried (Kreis Ahrweiler)	05-044	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5409-0658-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-044, 05-045	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0001-2009 Quellbach (Kreis Ahrweiler)	05-045	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0752-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-046	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0893-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-047, 05-048	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0592-2010 Wärmeliebender Eichenwald (Kreis Ahrweiler)	05-047	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0646-2010 Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (Kreis Ahrweiler)	05-047	Ja	Ja	Ja	(Ja*)

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
BT-5509-0588-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-048, 05-049	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0524-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-050	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0581-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler; Kreis Mayen- Koblenz)	05-050	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0110-2006 Wärmeliebender Eichenwald (Kreis Mayen-Koblenz)	05-050	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0044-2006 Wärmeliebender Eichenwald (Kreis Mayen-Koblenz)	05-051	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0044-2006 Wärmeliebender Eichenwald (Kreis Mayen-Koblenz)	05-051	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0050-2006 Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (Kreis Mayen- Koblenz)	05-051	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0124-2006 Eschen-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (Kreis Mayen- Koblenz)	05-052	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0132-2006 Rasen- Großseggenried (Kreis Mayen- Koblenz)	05-052	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5509-0126-2006 Nass- und Feuchtwiese (Kreis Mayen-Koblenz)	05-052	Ja	Ja	Ja	(Ja*)

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
BT-5510-0547-2006 Sicker-, Sumpfquelle (Kreis Mayen-Koblenz)	05-053	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5510-0551-2006 Quellbach (Kreis Mayen-Koblenz)	05-053, 05-054	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5510-0583-2006 Tiefelandbach (Kreis Mayen-Koblenz)	05-060, 05-061	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5510-0595-2006 Eschenwald auf Auenstandort (Kreis Mayen-Koblenz)	05-060, 05-061	Ja	Ja	Ja	(Ja*)
BT-5510-0441-2006 Eschen-Sumpfwald (Kreis Mayen-Koblenz)	05-061	Ja	Ja	Ja	(Ja*)

Legende zu Ausnahme:

Ja = Ausnahme von Verbot möglich; für das geplante Vorhaben kommt die Erteilung einer Ausnahme in Betracht, da grundsätzlich ein Ausgleich der Beeinträchtigung möglich ist; inwiefern die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen wäre im Einzelfall zu prüfen

Legende zu Befreiung:

(Ja*) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Tabelle A.1.2-9 Potenziell betroffene gesetzlich geschützte Biotope (Trassenachse)

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhaben-spezifische Verbote	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots?	Aus-nahme	Befrei-ung mög-lich?
GB-5107-407 (Rhein-Erft-Kreis)	03-005 ^c	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
GB-5107-0002 (Köln)	03-010 ^c	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
GB-5308-009 (Rhein-Sieg-Kreis)	05-015 ^a , 05-016 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhaben-spezifische Verbote	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
BT-5308-0001-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-026 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
BT-5308-0004-2010 Rasen-Großseggenried (Kreis Ahrweiler)	05-026 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
BT-5308-0002-2010 Sicker-, Sumpfquelle (Kreis Ahrweiler)	05-026 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
BT-5408-0102-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-034 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
BT-5408-0109-2010 Mittelgebirgsfluss (Kreis Ahrweiler)	05-036 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
BT-5409-0206-2009 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-039 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
BT-5409-0131-2009 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-041 ^a , 05-042 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)
BT-5509-0893-2010 Mittelgebirgsbach (Kreis Ahrweiler)	05-047 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhaben-spezifische Verbote	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
BT-5509-0044-2006 Wärme-liebender Eichenwald (Kreis Mayen-Koblenz)	05-051 ^a	Ja	TP1, TP2, M4, M16 und M17	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja*)

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2; c = LK 4

Legende zu Ausnahme:

(Ja) = Ausnahme von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Legende zu Befreiung:

(Ja*) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Ja* = Für das geplante Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erscheint daher möglich.

Tabelle A.1.2-10 Potenziell betroffene Gewässerrandstreifen (Trassenkorridor)

Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
02-011, 02-012, 03-004 bis 03-006, 03-013, 04-001 bis 04-003, 05-016	Ja	Ja	Ja	(Nein)

Legende zu Ausnahme:

Ja = Für das geplante Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Ausnahme gemäß § 61 BNatSchG erscheint daher möglich.

Legende zu Befreiung:

(Nein) = Befreiung von Verbot nicht möglich, aber keine Relevanz, da Ausnahme möglich

Tabelle A.1.2-11 Potenziell betroffene Gewässerrandstreifen (Trassenachse)

Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhaben-spezifische Verbote	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
02-012 ^b	Ja	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Nein)

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2

Legende zu Ausnahme:

(Ja) = Ausnahme von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Legende zu Befreiung:

(Nein) = Befreiung von Verbot nicht möglich, aber keine Relevanz, da Ausnahme möglich

Tabelle A.1.2-12 Potenziell betroffene Alleen (Trassenkorridor)

Bezeichnung	Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
AL-BM-0056	01-003, 01-004	Ja	Ja	-	Ja*
AL-K-0001	01-012	Ja	Ja	-	Ja*
AL-BM-0064	01-013	Ja	Ja	-	Ja*
AL-BM-0082	03-010, 03-011	Ja	Ja	-	Ja*
AL-BM-0083	04-004	Ja	Ja	-	Ja*
AL-SU-0063	05-013, 05-014	Ja	Ja	-	Ja*
AL-SU-0024	05-021	Ja	Ja	-	Ja*
AL-SU-0069	05-023	Ja	Ja	-	Ja*
AL-SU-0025	05-023	Ja	Ja	-	Ja*
AL-SU-0027	05-024	Ja	Ja	-	Ja*
AL-SU-0035	05-029	Ja	Ja	-	Ja*

Legende zu Befreiung:

Ja = Befreiung von Verbot möglich

Ja* = Für das geplante Vorhaben besteht aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erscheint daher möglich.

Tabelle A.1.2-13 Potenziell betroffene Alleen (Trassenachse)

Bezeichnung	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhabenspezifische Verbote	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots?	Ausnahme	Befreiung möglich?
AL-SU-0063	05-014 ^a	Ja	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)
AL-SU-0024	05-021 ^a	Ja	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	-	(Ja*)

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2

Legende zu Befreiung:

(Ja*) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Tabelle A.1.2-14 Potenziell betroffener Wald (Trassenkorridor)

Lage im Korridor	Vorhabensspezifisches Genehmigungserfordernis?	Besteht konkretes Genehmigungserfordernis?	Genehmigung möglich?
01-005, 01-008, 01-013, 02-001 bis 02-003, 02-006, 02-008, 02-009, 02-011, 02-012, 03-001, 03-004 bis 03-010, 03-012, 03-013, 04-001, 04-002, 04-006, 05-002 bis 05-004, 05-008, 05-011 bis 05-020, 05-026, 05-033 bis 05-056, 05-060, 05-061	Ja	Ja*	Ja

* Eine Rodung oder Umwandlung von Wald bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde

Legende zu Genehmigung möglich:

Ja = Für das geplante Vorhaben erscheint die Genehmigung einer notwendigen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf Antrag nach § 39 LFoG NRW bzw. § 14 LwaldG möglich, da die Belange der Allgemeinheit an einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich die Belange des Waldbesitzers überwiegen können.

Tabelle A.1.2-15 Potenziell betroffener Wald (Trassenachse)

Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhabensspezifisches Genehmigungserfordernis?	V/M-Maßnahmen	Besteht konkretes Genehmigungserfordernis?	Genehmigung möglich ?
01-008 ^b , 01-013 ^b , 02-008 ^b , 02-009 ^b , 02-011 ^b , 05-015 bis 05-017 ^a , 05-033 bis 05-036 ^a , 05-040 bis 05-042 ^a , 05-045 bis 05-048 ^a , 05-050 bis 05-056 ^a , 05-061 ^a	Ja	Nicht erforderlich	Nein*	(Ja)
03-005 bis 03-010 ^c	Ja	TP1, TP2, M4, M13	Nein*	(Ja)

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2; b = LK 3; c = LK 4

* Eine Rodung oder Umwandlung von Wald bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde; bei LK 2 und LK 3 erfolgt jedoch keine Neuanlage/ Verbreiterung des Schutzstreifens.

Legende zu Genehmigung möglich?

(Ja) = Die Erteilung einer Genehmigung erscheint möglich, ist aber nicht erforderlich

Ja = Für das geplante Vorhaben erscheint die Genehmigung einer notwendigen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf Antrag nach § 39 LFoG NRW bzw. § 14 LwaldG möglich, da die Belange der Allgemeinheit an einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich die Belange des Waldbesitzers überwiegen können.

Tabelle A.1.2-16 Potenziell betroffene oberirdische Gewässer (Trassenkorridor)

Typ	Lage im Korridor	Beeinflussung Bewirtschaftungsziele
Fließgewässer	01-002 bis 01-005, 01-008, 01-012, 01-013, 02-001 bis 02-006, 02-011, 02-012, 03-001, 03-003 bis 03-009, 03-013, 04-001, 04-004, 05-003, 05-004, 05-010 bis 05-016, 05-019 bis 05-028, 05-032 bis 05-034, 05-036 bis 05-039, 05-041 bis 05-048, 05-050 bis 05-054, 05-056, 05-060, 05-061	Nein, da P1, P2
Stillgewässer	01-005, 02-001, 02-012, 03-001, 03-004, 03-006, 03-10, 03-011, 03-013, 04-001 bis 04-003, 04-005, 05-007, 05-015, 05-016, 05-019, 05-022, 05-026, 05-041, 05-050, 05-061	Nein, da P1, P2

Tabelle A.1.2-17 Potenziell betroffene oberirdische Gewässer (Trassenachse)

Typ	Lage im Korridor	Beeinflussung Bewirtschaftungsziele
Fließgewässer	01-002 ^b , 01-005 ^b , 01-008 ^b , 01-013 ^b , 02-001 ^b , 02-003 bis 02-006 ^a , 02-012 ^a , 03-001 ^c , 03-003 ^c , 03-005 bis 03-008 ^c , 04-001 ^b , 04-004 ^b , 05-003 ^a , 05-012 ^a , 05-013 ^a , 05-015 ^a , 05-020 ^a , 05-021 ^a , 05-023 bis 05-026 ^a , 05-034 ^a , 05-036 ^a , 05-038 ^a , 05-039 ^a , 05-041 ^a , 05-042 ^a , 05-044 ^a , 05-050 ^a , 05-051 ^a , 05-060 ^a , 05-061 ^a	Nein, da P1, P2
Stillgewässer	01-005 ^b , 02-001 ^a , 02-012 ^a , 03-001 ^c , 03-004 ^c , 03-006 ^c , 03-10 ^c , 03-011 ^c , 03-013 ^c , 04-001 bis 04-003 ^b , 04-005 ^b , 05-007 ^a , 05-015 ^a , 05-016 ^a , 05-019 ^a , 05-022 ^a , 05-026 ^a , 05-041 ^a , 05-050 ^a , 05-061 ^a	Nein, da P1, P2

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2; b = LK 3; c = LK 4

Tabelle A.1.2-18 Potenziell betroffene Wasserschutzgebiete (Trassenkorridor)

Name	Zone	Lage im Korridor	Vorhabensspezifi- sche Verbote (V) /Genehmigungs- pflicht (G)	Berührung des Verbots/ der Genehmigu- ngspflicht	Genehmig- ung möglich?	Befrei- ung mög- lich?
BR Köln 490625 Chorbusch	III B	01-004	Nein	Nein	(Ja)	(Ja)
BR Köln 490621 Weiler	III B	01-006 bis 01- 014	Ja (G)	Ja	Ja	(Ja)

Name	Zone	Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote (V) /Genehmigungspflicht (G)	Berührung des Verbots/ der Genehmigungspflicht	Genehmigung möglich?	Befreiung möglich?
BR Köln 510606 Hochkirchen	III	02-008 bis 02-010	Ja (G)	Ja	Ja	(Ja)
BR Köln 510818 Urfeld	III B	05-003 bis 05-009	Ja (G)	Ja	Ja	(Ja)
BR Köln 530804 Alfter-Heidgen	III	05-017 bis 05-018	Ja (G)	Ja	Ja	(Ja)
SGD Nord 401700610 Eich	III	05-053 bis 05-055	Ja (V)	Ja	-	Ja**
SGD Nord 401700610 Eich	II	05-054 bis 05-055	Ja (V)	Ja	-	Ja**
SGD Nord 401700610 Eich	I	05-054 bis 05-055	Ja (V)	Ja	-	Ja**
SGD Nord 401700396 Feldfrieden	III B	05-060, 05-062	Ja (V)	Ja	-	Ja
SGD Nord 401700396 Feldfrieden	III A	05-061, 05-062	Ja (V)	Ja	-	Ja

* Nur bei einer Querung der Schutzzone größer 400 m, sonst nein.

** Ausnahme statt Befreiung möglich

Legende zu Genehmigung:

Ja = Genehmigung möglich

(Ja) = Genehmigung möglich, aber nicht erforderlich

Legende zu Befreiung:

Ja = Befreiung von Verbot möglich

(Ja) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Nein = keine Befreiung möglich

Tabelle A.1.2-19 Potenziell betroffene Wasserschutzgebiete (Trassenachse)

Name	Zone	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhaben-spezifische Verbote (V)/ Genehmigung serfordernis (G)	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots/ der Genehmigungs-pflicht	Genehmigung möglich?	Befreiung möglich?
BR Köln 490621 Weiler	III B	01-006 bis 01-014 ^b	Ja (G)	TP1, TP2	Ja	Ja	(Ja)
BR Köln 510606 Hochkirchen	III	02-009 ^b	Ja (G)	TP1, TP2	Ja	Ja	(Ja)
BR Köln 510818 Urfeld	III B	05-003 bis 05-009 ^a	Nein	nicht erforderlich	Nein	(Ja)	(Ja)
BR Köln 530804 Alfter-Heidgen	III	05-017 bis 05-018 ^a	Nein	nicht erforderlich	Nein	(Ja)	(Ja)
SGD Nord 4017006 10 Eich	III	05-054 ^a , 05-055 ^a	Nein	nicht erforderlich	Nein	-	(Ja*)
SGD Nord 4017006 10 Eich	II	05-055 ^a	Nein	nicht erforderlich	Nein	-	(Ja*)
SGD Nord 4017003 96 Feldfrieden	III B	05-060 ^a , 05-062 ^a	Nein	nicht erforderlich	Nein	-	(Ja)

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2; b = LK 3;

Legende zu Genehmigung:

(Ja) = Genehmigung möglich, aber nicht erforderlich

(Nein) = Genehmigung nicht möglich, aber keine Relevanz

Legende zu Befreiung:

* Ausnahme statt Befreiung

(Ja) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Tabelle A.1.2-20 Potenziell betroffene Überschwemmungsgebiete (Trassenkorridor)

Name	Lage im Korridor	Vorhaben-spezifische Verbote (V)/ Genehmigungs-erfordernis (G)	Berührung des Verbots/ der Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung möglich?	Befrei-ung mög-lich?
27373232 Puhlheimer Bach	01-008	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
2732 Palmersdorfer Bach	04-001, 04-002	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
27314, 273144 Dickopsbach, Holzbach, Siebenbach, Breitbach, Mühlenbach	04-004	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
27312 Alfterer- Bornheimer Bach	05-003, 05-004, 05-008	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
27198, 271982 Hardtbach, Katzenlochbach	05-10 bis 05-012, 05-016	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
2742 Swistbach	05-020, 05-021, 05-023 bis 05- 026	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
274232 Ersdorfer Grund	05-023	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
27422 Altendorfer Grund	05-024, 05-025	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
1603 Ahr	05-036, 05-037	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
1257, 1258 Vinxtbach	05-046 bis 05- 048	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
1607 Brohlbach	05-050	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)
16254 Nette	05-060, 05-061	Ja (G)	Ja*	Ja	(Ja)

* Nur bei einer Querung der Schutzzone größer 400 m, sonst nein.

Legende zu Befreiung:

(Ja) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

Tabelle A.1.2-21 Potenziell betroffene Überschwemmungsgebiete (Trassenachse)

Name	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhabenspezifische Verbote (V) /Genehmigungserfordernis (G)	V/M-Maßnahmen	Berührung des Verbots/der Genehmigungspflicht	Genehmigung möglich?	Befreiung möglich?
27373232 Puhlheimer Bach	01-008 ^b	Ja (G)	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja)
2732 Palmersdorfer Bach	04-001 ^b	Ja (G)	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja)
27314, 273144 Dickopsbach, Holzbach, Siebenbach, Breitbach, Mühlenbach	04-004 ^b	Ja (G)	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja)
27312 Alfterer-Bornheimer Bach	05-003 ^a	Ja (G)	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)	(Ja)

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2; b = LK 3

Legende zu Genehmigung:

(Ja) = Genehmigung möglich, aber nicht erforderlich

Legende zu Befreiung:

(Ja) = Befreiung von Verbot möglich, aber nicht erforderlich

BELANGE KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Tabelle A.1.2-22 Potenziell betroffene Bodendenkmäler (Trassenkorridor)

Name	Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote /Erlaubniserfordernis/ Genehmigungserfordernis	Berührung des Erlaubniserfordernis/ Genehmigungserfordernis	Erlaubnis/ Genehmigung möglich ?
BM 030a Villa Rustica	01-007, 01-008	Ja	Ja	Ja*
BM 030 Junkersburg	01-008	Ja	Ja	Ja*
BM 232 Vorgeschichtliche Siedlung Vorst	02-001, 03-001	Ja	Ja	Ja*

Name	Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote /Erlaubniserfordernis/ Genehmigungserfordernis	Berührung des Erlaubniserfordernis/ Genehmigungserfordernis	Erlaubnis/ Genehmigung möglich ?
BM 176 Haus Vorst	02-001, 03-001	Ja	Ja	Ja*
BM 088a Reuschhof	02-003	Ja	Ja	Ja*
BM 090 Römische Wasserleitung	02-006	Ja	Ja	Ja*
BM 073 Gräberfeld	02-006	Ja	Ja	Ja*
BM 072 Frankenhof	02-006	Ja	Ja	Ja*
BM 081 Kloster Marienbrunn	03-005	Ja	Ja	Ja*
BM 081a Füngelingshof, Klosterhof	03-005	Ja	Ja	Ja*
BM 086 Stollen	03-010	Ja	Ja	Ja*
BM 087 Weilerhof	03-010	Ja	Ja	Ja*
BM 193 Sankt Matthäus Kirche	03-011	Ja	Ja	Ja*
BM 199 Godorfer Burg	04-001	Ja	Ja	Ja*
BM 218 Siedlungsstelle An der Schäfersburg	04-002, 04-003	Ja	Ja	Ja*
BM 200 Dickopshof	04-004	Ja	Ja	Ja*
SU 255 Römische Siedlung	05-016	Ja	Ja	Ja*
SU 256 Römische Siedlung	05-016	Ja	Ja	Ja*
SU 197 Römische Wasserleitung	05-019, 05-020	Ja	Ja	Ja*
SU 200 Römische Wasserleitung	05-018, 05-019	Ja	Ja	Ja*
SU 154 Burg Lüftelburg	05-019	Ja	Ja	Ja*

Name	Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote /Erlaubnis-erfordernis/ Genehmigungserfordernis	Berührung des Erlaubnis-erfordernis/ Genehmigungserfordernis	Erlaubnis/ Genehmigung möglich ?
SU 121 Römische Trümmerstelle	05-025	Ja	Ja	Ja*
SU 151 Burg Münchhausen	05-025	Ja	Ja	Ja*

Ja* = Eine Erlaubniserteilung wird eine Einzelfallbetrachtung für Bodendenkmäler erfordern, da Maßnahmen im engeren Umfeld zu einem Denkmal erlaubnispflichtig sind, sofern das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Für das geplante Vorhaben bestehen aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, so dass die Erteilung einer Erlaubnis/ Genehmigung nach § 9 DSchG NRW bzw. § 13 DSchG RLP im Falle von Beeinträchtigungen möglich erscheint. Eine genauere Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen ist dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Tabelle A.1.2-23 Potenziell betroffene Bodendenkmäler (Trassenachse)

Name	Lage im Korridor und Leitungskategorie	Vorhabenspezifische Verbote /Erlaubnis-erfordernis/ Genehmigungs-erfordernis	V/M-Maßnahmen	Berührung des Erlaubnis-erfordernis/ Genehmigungs-erfordernis	Erlaubnis/ Genehmigung möglich ?
BM 232 Vorgeschichtliche Siedlung Vorst	02-001 ^b	Ja	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)
BM 081 Kloster Marienbrunn	03-005 ^c	Ja	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)
BM 081a Füngelingshof, Klosterhof	03-005 ^c	Ja	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)
BM 218 Siedlungsstelle An der Schäfersburg	04-002, 04-003 ^b	Ja	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	(Ja)

Name	Lage im Korridor und Leitungs- kategorie	Vorhaben- spezifische Verbote /Erlaubnis- erfordernis/ Genehmigungs- erfordernis	V/M- Maß- nahmen	Berührung des Erlaubnis- erfordernis/ Geneh- migungs- erfordernis	Erlaubni- s/ Geneh- migung möglich ?
SU 197 Römische Wasserleitung	05-019 ^a , 05- 020 ^a	Ja	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M- Maßnahme	(Ja)

Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2; b = LK 3; c = LK 4

Legende zu Erlaubnis:

(Ja) = Erlaubnis möglich, aber nicht erforderlich

Tabelle A.1.2-24 Potenziell betroffene Baudenkmäler (Trassenkorridor)

Name	Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote /Erlaubniserfordernis/ Genehmigungserfordernis	Berührung des Erlaub- niserfordernis/ Geneh- migungser- fordernis	Erlaubnis/ Genehmigung möglich ?
Pulheim Iveshof	01-003	Ja	Ja	Ja*
Hürth Kloster Burbach	03-005	Ja	Ja	Ja*
Hürth Villa Bischof	03-010	Ja	Ja	Ja*
Hürth Weilerhof	03-010	Ja	Ja	Ja*
Brühl	04-001	Ja	Ja	Ja*
Wesseling Godorfer Burg	04-001	Ja	Ja	Ja*
Wesseling Maarhof	04-004	Ja	Ja	Ja*
Alfter Katholische Kirche St. Mariä Heimsuchung	05-012	Ja	Ja	Ja*
Meckenheim Wasserburg Lüftelberg	05-019	Ja	Ja	Ja*

Name	Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote /Erlaubniserfordernis/ Genehmigungserfordernis	Berührung des Erlaubniserfordernis/ Genehmigungserfordernis	Erlaubnis/ Genehmigung möglich ?
Wachtberg Trümmerreste Siedlung offen	05-025	Ja	Ja	Ja*
Wachtberg Burg Münchhausen	05-025	Ja	Ja	Ja*

*Eine Erlaubniserteilung wird eine Einzelfallbetrachtung für Baudenkmäler erfordern, da Maßnahmen im engeren Umfeld zu einem Denkmal erlaubnispflichtig sind, sofern das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Für das geplante Vorhaben bestehen aufgrund der gesetzlich festgestellten Notwendigkeit sowie des vordringlichen Bedarfs der Freileitung überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, so dass die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW bzw. § 13 DSchG RLP im Falle von Beeinträchtigungen möglich erscheint. Eine genauere Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen ist dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Tabelle A.1.2-25 Potenziell betroffene Baudenkmäler (Trassenachse)

Name	Lage im Korridor	Vorhabenspezifische Verbote /Erlaubniserfordernis/ Genehmigungserfordernis	V/M-Maßnahmen	Berührung des Erlaubniserfordernis/ Genehmigungserfordernis	Erlaubnis/ Genehmigung möglich ?
Wachtberg Trümmerreste Siedlung offen	05-025 ^a	Ja	TP1, TP2	Nein, aufgrund V/M-Maßnahme	Ja*

*Eine Erlaubniserteilung wird eine Einzelfallbetrachtung für Bodendenkmäler erfordern, da Maßnahmen im engeren Umfeld zu einem Denkmal erlaubnispflichtig sind, sofern das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird
Legende zur Leitungskategorie: a = LK 2